
Nummer 43/44, 01. November 2019, Seite 344

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Am Eiskanal 30*
- *Langenmantelstr. 31 – 31 a*
- *Berliner Allee 28 u. Berliner Allee 28 a – c*
- *Oberer Graben 13*

Verkehrsbeschränkungen an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe

Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das wasserrechtliche Verfahren zur Trinkwasserförderung aus den Horizontalfilterbrunnen 351 bis 354

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 25.10.2019 für den Betrieb der Wasserkraftanlage T 37 (Ölhöfle) am Stadtbach

Aufbietung von Sparkassenbüchern

- *Nr. 4203195989*

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 278 A, „Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie Widmung öffentlicher Verkehrswege gemäß Art. 6 Abs. 1 und Abs. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) –

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 288 B I, „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges, nördlich des Grasigen Weges“, mit integriertem Grünordnungsplan; - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 894, „Nördlich der Carron-du-Val-Straße, östlich des Spitalbaches“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.10.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-521-2
 Bauvorhaben: Generalsanierung des Olympiaparks am Kanu-Eiskanal, BA I Orgazentrum
 Baugrundstück: Am Eiskanal 30
 Flur Nr.: Augsburg, Gemarkung: 5517

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.10.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-366-1
 Bauvorhaben: Neubau eines Hotels mit 235 Zimmern und einer zweigeschossigen Tiefgarage mit 138 Stellplätzen
 Baugrundstück: Langenmantelstr. 31 - 31 a
 Flur Nr.: 4589/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.10.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-504-1
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung und Brandschutzertüchtigung eines bestehenden Bürogebäudes
 Baugrundstück: Berliner Allee 28 u. Berliner Allee 28 a-c
 Flur Nr.: 3312/10, 3312/9, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.10.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2019-26-1
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung von zwei Büroeinheiten in drei Wohneinheiten
 Baugrundstück: Oberer Graben 13
 Flur Nr.: 2472/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verkehrsbeschränkungen an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe

Um einen möglichst sicheren und reibungslosen Verkehrsablauf an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg für die Zeit vom 30.10.2019 bis einschließlich 01.11.2019 die nachstehend aufgeführten verkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet. Gleichzeitig wird auf die bestehenden Parkmöglichkeiten hingewiesen.

Westfriedhof:

Die Graf-Bothmer-Straße, die Straße „Hinter den Gärten“ sowie der Mittlere Weg werden mit erlaubter Fahrtrichtung von der Stadtberger Straße zur Straße „Hinter den Gärten“ zur Einbahnstraße erklärt.

Das Halten wird auf der Westseite der Deutschenbaurstraße im Bereich des Friedhofes, auf der Westseite der Wilhelm-Wörle-Straße und auf der Nordseite der Pater-Roth-Straße zwischen Koboldstraße und Wilhelm-Wörle-Straße unterbunden.

Darüber hinaus wird das Halten auf der Westseite der Ulrich-Schwarz-Straße und auf der Nordseite der Straße „Am Pferseer Feld“ untersagt. Der Bereich vor dem Haupteingang (Rondell) wird wegen des Blumenverkaufs für Fahrzeuge (ausgenommen Gärtnerfahrzeuge) gesperrt.

Parkmöglichkeiten stehen im Umfeld des Friedhofes nur in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Nordfriedhof:

Das Halten wird auf der Ostseite der Hirblinger Straße zwischen Anwesen Nr. 24 und Einmündung Thomas-Breit-Straße, sowie auf der Westseite des Talweges und auf dem Gablinger Weg untersagt. Parkmöglichkeiten bestehen u. a. auf der Ostseite des Talweges, dem Parkplatz am Gablinger Weg und in der Bgm.-Bunk-Straße.

Alter Ostfriedhof:

In der Stätzlinger Straße wird in Höhe des Friedhofeinganges auf ca. 30 m Länge und auf der Westseite der Zufahrtsstraße zum Alten Ostfriedhof im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße eine Kurzparkzone (Höchstparkdauer 1 Stunde) mit Parkscheibenpflicht eingerichtet.

Neuer Ostfriedhof:

Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Parkplatz neben dem Haupteingang. Außerdem besteht für die Friedhofsbesucher die Möglichkeit, mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Neuen Ostfriedhof zu erreichen.

Hermanfriedhof:

In der Hermanstraße wird vom 30.10.2019 bis 01.11.2019 im Bereich des Friedhofes eine 2-Stunden-Kurzparkzone mit Parkscheibenpflicht eingerichtet.

Protestantischer Friedhof:

Am 31.10.2019 und 01.11.2019 stehen an der Fachhochschule Augsburg im Brunnenlechgäßchen sowie auf dem Parkplatz in der Frischstraße für Friedhofbesucher Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Friedhof Göggingen:

Parkmöglichkeiten sind auf dem Parkplatz am Friedhofweg sowie in der Parkbucht entlang der Apprichstraße vorhanden.

Neuer Friedhof Haunstetten:

Auf der Westseite der Hopfenstraße zwischen Inninger Straße und Roggenstraße wird das Parken untersagt. Im übrigen Bereich der Hopfenstraße sowie in der Roggenstraße stehen Parkplätze zur Verfügung.

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das wasserrechtliche Verfahren zur Trinkwasserförderung aus den Horizontalfilterbrunnen 351 bis 354

Die Stadtwerke Wasser GmbH beantragte mit Schreiben vom 31.07.2009 eine neue Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zum Zutagefördern von Grundwasser aus den bestehenden Brunnen 351, 352, 353 und 354 auf den Grundstücken Flurnr. 5495/39 und 5495/32 der Gemarkung Augsburg und auf den Grundstücken 59/38 und 60/6 der Gemarkung Meringerau. Das Wasser wird zur Trinkwasserversorgung der Stadt Augsburg und umliegender Gemeinden verwendet.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre möchte die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH nunmehr verstärkt aus dem Brunnen 352 Grundwasser fördern.

Daher wird mit Tektur vom 17.06.2019 beantragt, die Jahresentnahmemenge aus dem Brunnen 352 von bisher 1,0 Mio m³/a auf 2,6 Mio m³/a zu erhöhen. Die Gesamtentnahmemenge aus allen vier Brunnen 352, 352, 353 und 354 (5,64 mio m³/a wie bisher) wird dabei nicht erhöht.

Die Stadt Augsburg, Umweltamt hat nach Vorprüfung im Einzelfall gemäß Übergangsvorschrift § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 3 c UVPG (a.F.) festgestellt, dass nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien das geänderte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG (a.F.) zu berücksichtigen sind, und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde –

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 25.10.2019 für den Betrieb der Wasserkraftanlage T 37 (Ölhöfle) am Stadtbach

Mit Bescheid vom 25.10.2019 (Az.: 321-663002/074/15) wurde der Stadt Augsburg –Tiefbauamt- die wasserrechtliche Bewilligung zum Ableiten der zufließenden Wassermenge des Stadtbachs (ca. 6,0 bis 6,5 m³), abzüglich der für die Fischaufstiegsanlage benötigten Wassermenge von 175 l/s, und anschließendem Wiedereinleiten in den Stadtbach erteilt. Unter Ausnutzung der bestehenden Gefällestufe dient die Ausleitung dem Antrieb eines unterschlächtigen Wasserrades zur Erzeugung regenerativer elektrischer Energie.

Der Standort der Ab- und Wiedereinleitung und des Wasserrades befindet sich am Stadtbach auf Höhe der Grundstücke Fl.-Nr. 2152/2, 2153/2, 2158 und 2162 Gemarkung Augsburg.

Der Bescheid zur wasserrechtlichen Bewilligung liegt in der Zeit vom 12.11.2019 bis einschließlich 25.11.2019 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstr. 4, 86150 Augsburg, 4. Obergeschoss, Foyer, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	8:30 – 16:00 Uhr
Do.	8:30 – 17:00 Uhr
Fr.	8:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 25.11.2019 gilt die wasserrechtliche Bewilligung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Die ortsübliche Bekanntmachung und der Bescheid vom 25.10.2019 (während des Auslegungszeitraums) sind auch auf der Homepage der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“, unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen/ veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde –

Aufbietung von Sparkassenbüchern

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist das Aufgebot im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

- Nr. 4203195989

DSGF Deutsche Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 278 A, „Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie Widmung öffentlicher Verkehrswege gemäß Art. 6 Abs. 1 und Abs. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.07.2019 beschlossen:

- Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 278 A wird als Angebotsbebauungsplan mit der Bezeichnung BP Nr. 278 A „Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“ weitergeführt.
- Der räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 278 A wird gegenüber dem Vorentwurf in der Fassung vom 08.11.2017 anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Osten und Südosten um die Grundstücke Fl.Nrn. 895/22 und 895/23, Gemarkung Oberhausen, sowie der Zirbelstraße (Teilfläche aus Fl.Nr. 883/6, Gemarkung Oberhausen) erweitert.
- Der Entwurf des BP Nr. 278 A für den Bereich zwischen dem Meierweg im Westen, den gewerblichen Nutzflächen auf den Grundstücken Fl.Nr. 896/4 und 896/8, Gemarkung Oberhausen, im Norden, der Zirbelstraße (einschließlich) im Osten und der Wohnbebauung nördlich der Oettinger Straße im Süden, in der Fassung vom 23.05.2019, wird gebilligt.
- Der BP Nr. 278 A ändert mit dem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den seit 15.01.2016 rechtsverbindlichen BP Nr. 278 „Südlich der Stuttgarter Straße, zwischen Meierweg und Donauwörther Straße“ und hebt diesen insoweit auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Widmung der in der Planzeichnung zum BP Nr. 278 A „Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“ eingetragenen, neu herzustellenden Straßenfläche auf der Ostseite des Meierweges im Rahmen des BP-Verfahrens gemäß Art. 6 Abs. 1 und Abs. 7 BayStrWG durchzuführen. Von der Widmung als Ortsstraße erfasst werden soll die im Entwurf des Textteils zum BP Nr. 278 A in Anlage F.8. gekennzeichnete Fl.Nr. 895/28, Gemarkung Oberhausen. Die Widmung soll mit der Verkehrsfreigabe wirksam werden.

Der BP wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Anlass und Ziele der Planung

Das zur Neuordnung vorgesehene, ca. 2,2 ha umfassende Areal der ehemaligen Molkerei CEMA liegt ca. 4 km nördlich des Augsburger Stadtzentrums und ca. 2 km nördlich des Stadtteilzentrums von Oberhausen. Im Spannungsfeld an der Nahtstelle zwischen

Wohnen und Gewerbe soll das Areal so parzelliert werden, dass einerseits der Wohnbaubestand im Süden arrondiert und städtebaulich abgeschlossen werden kann und andererseits von Norden für das bestehende Gewerbegebiet ebenfalls eine angemessene Abrundung erfolgt. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Quartiers vom Meierweg im Westen bis zur Zirbelstraße im Osten gewährleisten zu können, wurden die beiden unmittelbar an der Zirbelstraße liegenden Grundstücke Fl.Nrn. 895/22 und 895/23, jeweils Gemarkung Oberhausen sowie eine Teilfläche aus Fl.Nr. 883/6, Gemarkung Oberhausen (Zirbelstraße) in den Geltungsbereich aufgenommen.

Ziel der Planung ist eine städtebauliche Neuordnung und Aufwertung des weitestgehend brachliegenden ehemaligen CEMA-Areals. Als Relikt der bisherigen industriellen Nutzung soll die identitätsstiftende Industriearchitektur der „Alten Käserei“ und des „Heizkraftwerkes“ mit Schornstein im Nordosten des Vorhabengebietes erhalten und neuen Funktionen zugeführt werden. Auf dem Großteil der Gewerbebrache soll ein neues Wohnquartier für unterschiedliche Ansprüche entstehen, um der im Stadtgebiet Augsburg vorhandenen großen Nachfrage nach verschiedensten, auch öffentlich geförderten Wohnraumangeboten Rechnung tragen zu können. Die Verzahnung der einzelnen Nutzungsformen innerhalb des Quartiers aber auch mit dessen Umgebung wird durch eine Abfolge von Freiräumen mit privatem oder öffentlichem / halböffentlichem Charakter gewährleistet. Eine auf kürzestem Weg über die umliegenden Verkehrswege geplante Erschließung (ruhender Verkehr vorwiegend in Quartiersgaragen) unterstützt die Entstehung eines neuen, attraktiven Stadtquartiers.

Nachdem sich die angestrebte Neuordnung des CEMA-Geländes nicht auf Grundlage des für dieses Areal bereits bestehenden Planungsrechts (BP Nr. 278 „Südlich der Stuttgarter Straße, zwischen Meierweg und Donauwörther Straße“) umsetzen lässt, ist zur Schaffung des Baurechts die Aufstellung des BP Nr. 278 A erforderlich.

Widmung einer Straßenfläche im Planungsgebiet

Der an das Plangebiet westlich angrenzende Meierweg, soweit dieser auf dem Grundstück Fl.Nr. 820/2, Gemarkung Oberhausen, verläuft, wurde bereits mit Bestandsverzeichnisauslegung 1979 / 1980 als gewidmete Ortsstraße erfasst. Im Vollzug des BP Nr. 278 A soll der Meierweg im Plangebiet nunmehr auf seiner Ostseite verbreitert werden.

Ziel ist es, auf der Ostseite des Meierweges entlang des Plangebiets einen durchgängigen, straßenbegleitenden Gehweg in der erforderlichen Breite herzustellen und zu widmen. Das erforderliche wegerechtliche Verfahren zur Widmung der im Entwurf des Textteils in Anlage F.8. gekennzeichneten Ergänzungsfläche als Bestandteil der Ortsstraße „Meierweg“ soll dabei im Rahmen des BP-Verfahrens durchgeführt werden.

Der Entwurf zur Aufstellung des BP Nr. 278 A mit Begründung liegt

vom 11.11.2019 mit 13.12.2019

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner können der Entwurf sowie der oben genannte Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP unberücksichtigt bleiben.

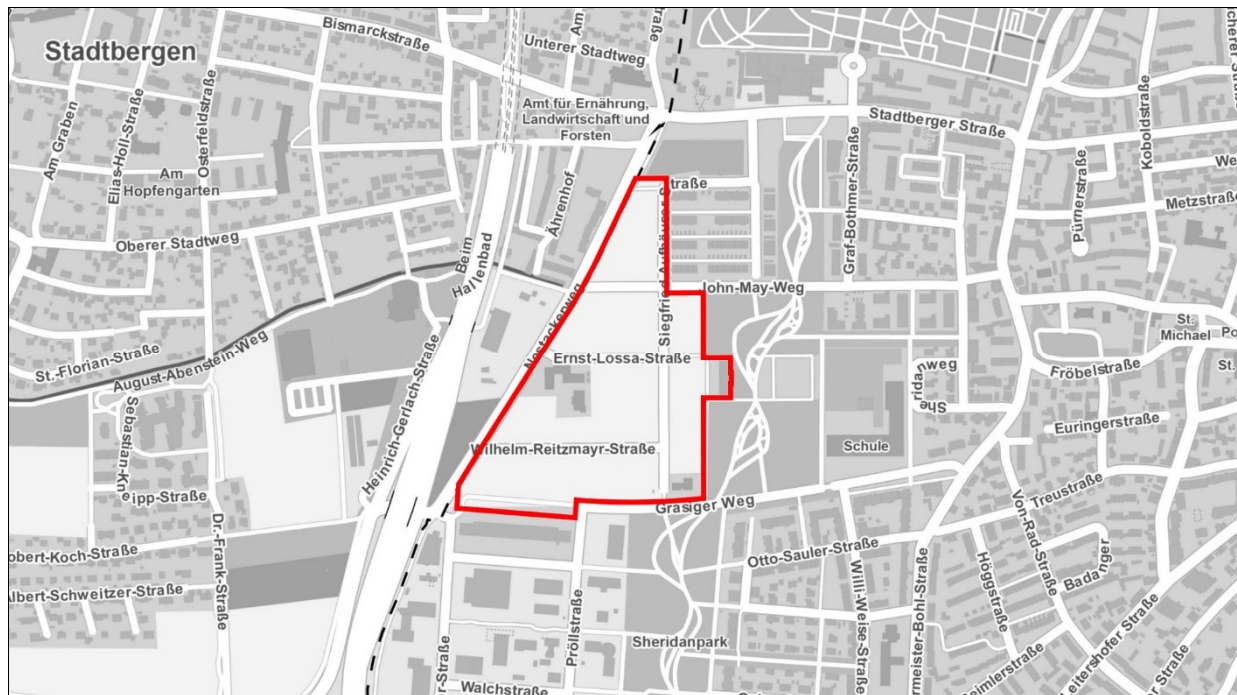
Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Florian Kraus
Zimmer Nr. 451, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6512
E-Mail Florian.Kraus@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 288 B I,
„Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges, nördlich des Grasigen Weges“,
mit integriertem Grünordnungsplan**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.10.2019 beschlossen:

- Der BP Nr. 288 B I „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges, nördlich des Grasigen Weges“ für den Bereich zwischen dem Nestackerweg im Westen, der Fl.Nr. 300/47, Gemarkung Pfersee, im Norden, der Siegfried-Aufhäuser-Straße (einschließlich) und dem Sheridanpark im Osten sowie der Fl.Nr. 194/21, Gemarkung Pfersee, (teilweise einschließlich) und der Straße „Grasiger Weg“ im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) jeweils in der Fassung vom 12.04.2019 und den textlichen Festsetzungen (Teil C), in der Fassung vom 28.08.2019, sowie der Anlage F.3. und F.3.1 jeweils in der Fassung vom Mai 2016, wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) und die Anlagen F.1. und F.2., jeweils in der Fassung vom 28.08.2019, die Anlage F.4. vom August 2017, die Anlage F.5. vom 21.09.2017 sowie die Anlage F.6. vom 04.09.2014 werden als Bestandteile des BP Nr. 288 B I ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 288 B I ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit dem 26.01.2007 rechtsverbindlichen BP Nr. 288 „Sheridan-Kaserne“ sowie den seit dem 31.10.2008 rechtsverbindlichen BP Nr. 288 A „Sheridan-Kaserne, Teilbereich an der Stadtberger Straße“ und hebt diese insoweit auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchzuführen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP in Kraft.

Der BP Nr. 288 B I mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung zum BP Nr. 288 B I „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“ eingegangenen Stellungnahmen, die sich auf den neu gebildeten BP Nr. 288 B I bezogen, sowie die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der dritten öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung zum BP Nr. 288 B I eingegangenen Stellungnahmen, können als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

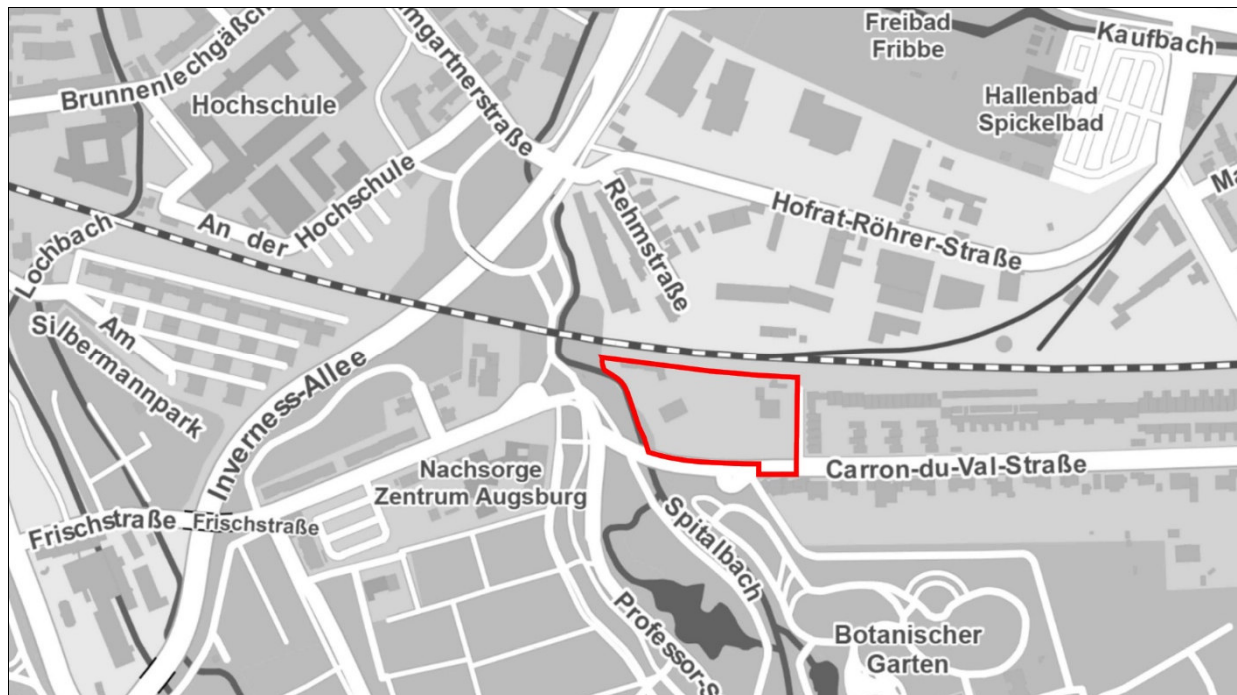
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 894,
„Nördlich der Carron-du-Val-Straße, östlich des Spitalbaches“,
mit integriertem Grünordnungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.10.2019 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Bahnlinie Augsburg-München im Norden, dem Grundstück Fl.Nr. 5454/35, Gemarkung Augsburg im Osten, der Carron-du-Val-Straße (einschließlich) im Süden und dem Spitalbach im Westen, wird der BP Nr. 894 „Nördlich der Carron-du-Val-Straße, östlich des Spitalbaches“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 894 vom 28.08.2019 mit Begründung wird zugestimmt.

Der BP wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren durchgeführt.

Anlass und Ziele der Planung

Basierend auf den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) soll das Areal nördlich der Carron-du-Val-Straße im Stadtteil Spickel/Herrnbach städtebaulich neu geordnet und entwickelt werden. Nach nahezu vollständigem Rückbau der noch bestehenden Gebäude soll an diesem Standort ein neues innerstädtisches Wohnquartier mit hohem Grünanteil entstehen. Mit der wohnbaulichen Neuordnung dieses Areals kann ein Beitrag zur Deckung des im Stadtgebiet vorhandenen hohen Bedarfs an Wohnraum geleistet werden.

Die mit der Planung angestrebte Folgenutzung des derzeit weitestgehend brachliegenden innerstädtischen Areals trägt auch dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ Rechnung, nachdem bereits teilweise versiegelte und baulich genutzte Innerortsflächen einer wohnbaulichen Neuordnung zugeführt werden können.

Der markante, wertvolle Baumbestand soll insbesondere im südöstlichen Randbereich zur Carron-du-Val-Straße und zum benachbarten Gewässer des Spitalbaches hin weitest möglich erhalten und in die Freiraumgestaltung des neuen Wohnquartiers integriert werden. Zur Schaffung von Baurecht ist deshalb die Aufstellung des qualifizierten BP Nr. 894 notwendig.

Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet (mit einem Anteil von mindestens 30 % für öffentlich geförderten Wohnraum), das im Norden entlang der Bahn zwei viergeschossige (drei + Penthaus) Gebäuderiegel vorsieht. Die südliche Hälfte des überplanten Areals wird zur Carron-du-Val-Straße hin durch eine aufgelockerte Bebauung mit fünf versetzt angeordneten Punkthäusern baulich neu geordnet, die mit drei Geschossen (zwei + Penthaus) eine maßvolle Überleitung zu den locker angeordneten Wohngebäuden südlich der Carron-du-Val-Straße sicherstellen. Die Erschließung der überplanten Flächen erfolgt über die unmittelbar südlich an das Plangebiet anliegende Sackgasse Carron-du-Val-Straße, die im Westen auf Höhe des Plangebiets in einer Wendeplatte endet.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des BP Nr. 894 mit Begründung liegt

vom 04.11.2019 mit 06.12.2019

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner können der Vorentwurf sowie der oben genannte Aufstellungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangener Stellungnahmen kann jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Uwe Rothenhäusler
Zimmer Nr. 447, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6538
E-Mail Uwe.Rothenhaeusler@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt